

Ab 01.04.2006

Satzung

**zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen
der Stadt Nabburg
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 29.07.1993

unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 02.04.2001 und vom 15.11.2001

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG), erlässt die Stadt Nabburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

1. In § 4 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

Abs. 1: Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a; eine Einzelgrabstätte für Kinder	290,00 €	für 10 Jahre
b; eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	400,00 €	für 15 Jahre
c; eine Urnennische	510,00 €	für 15 Jahre

Abs. 2:

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt je Grabplatz 400,0 € für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 260,0 € pro Grabplatz erhoben.

Abs. 3:

Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Urnenerdgrab beträgt 290,00 € für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 150,00 € erhoben.

2. In § 5 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

Abs. 1:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Benutzung von Leichenhaus und/oder Aussegnungshalle
- insgesamt und einmalig- | 65,00 € |
| 2 für die Benutzung der Aufbahrungs-Kühlvitrine
-pro angefangenen Tag | 15,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 29.07.1993, vom 02.04.2001 und vom 15.11.2001 ausser Kraft.

Nabburg, 13.12.2005



Fischer

